

Signalisationsverordnung (SSV)

Verbot für Motorfahrräder	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 19 Abs. 1 Bst. c Teilfahrverbote, Fussgängerverbote 1 Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung: c. Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern, das «Verbot für Motorfahräder» (2.06) das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor;	Art. 19 Abs. 1 Bst. c Teilfahrverbote, Fussgängerverbote 1 Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung: c. Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern, das «Verbot für Motorfahräder» (2.06) das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor, ausgenommen Leichtmotorfahräder ;
Erläuterungen: Wo das Signal «Verbot für Fahrräder und Motorfahräder» (2.05) angebracht wird, sind auch die Motorfahräder vom Verbot betroffen. Das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) wird daher primär an Stellen angebracht, wo der Radverkehr zulässig ist. Leichtmotorfahräder weisen eine begrenzte Leistung sowie eine elektrische Tretunterstützung bis maximal 25 km/h auf. Der Ausschluss dieser Fahrzeuge von Strassen, die Fahrrädern zugänglich sind, ist weder aus Sicht Umweltschutz noch aus Sicht Verkehrssicherheit notwendig und angemessen. Daher sollen Leichtmotorfahräder vom «Verbot für Motorfahräder» neu auch dann ausgenommen sein, wenn ihre Tretunterstützung nicht ausgeschaltet ist.	

Angabe «Radfahrer» auf einer Zusatztafel	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 64 Abs. 6 Allgemein verwendbare Zusatztafeln 6 Die Angabe «Radfahrer» auf einer Zusatztafel umfasst Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern mit abgestelltem Motor.	Art. 64 Abs. 6 Allgemein verwendbare Zusatztafeln 6 Die Angabe «Radfahrer» auf einer Zusatztafel umfasst Führer von Fahrrädern und Leichtmotorfahrrädern sowie von Motorfahrrädern mit abgestelltem Motor.
Erläuterungen: Vgl. Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV. Leichtmotorfahräder sollen in Bezug auf die Zusatztafel «Radfahrer» auch dann den Fahrrädern gleich gestellt sein, wenn ihre Tretunterstützung nicht ausgeschaltet ist.	

Grösse der Signale: Ersatz des Kleinformats	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. August 2005, Abs. 2 2 Nach bisherigem Recht aufgestellte Signale im Kleinformat sind, soweit sie Art. 102 Abs. 2 widersprechen, bis Ende 2010 zu ersetzen.	Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. August 2005, Abs. 2 2 Nach bisherigem Recht aufgestellte Signale im Kleinformat sind, soweit sie Art. 102 Abs. 2 widersprechen, bis Ende 2015 zu ersetzen.
Erläuterungen: Kurz vor Ablauf der Übergangsfrist wurde die Anforderung, Signale im Kleinformat zu ersetzen, von verschiedenen kantonalen und städtischen Vollzugsbehörde heftig bestritten, da diese zu hohen Kosten führe, ohne die Verkehrssicherheit verbessern zu können. Nach Rücksprache mit den kantonalen Signalisationsbehörden wurde beschlossen, dass die Frage, ob und in welchem Rahmen die heute im Kleinformat aufgestellten Signale ersetzt werden müssen, nochmals überprüft werden soll. Im Rahmen der Totalrevision der Verkehrsregeln- und der Signalisationsverordnung (Projekt VERVE), deren Anhörung bis 15. Mai 2011 dauerte, wurde vorgeschlagen, dass die Grösse der Signal nicht mehr in der Verordnung, sondern nur noch in (rechtsverbindlichen) Normen geregelt werden soll. Bis die neuen Verordnungen in Kraft und die Anforderungen an die Grösse der Signale überprüft und in Normen festgelegt sind, sollen die Behörden nicht verpflichtet werden, ihre Signalisation anzupassen. Daher wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis Ende 2015 vorgeschlagen.	

Grösse der Signale: Faltsignale	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
	Anhang 1: Grösse der Signale und Markierungen, Ziffer VIII. (neu) VIII. Faltsignale: Für Faltsignale kann stets das Normalformat verwendet werden.
Erläuterungen: Hinsichtlich der Grösse der Signale wurden bisher keine abweichenden Bestimmungen für Faltsignale erlassen, was bedeutet, dass sie für den Einsatz auf Autobahnen eine Seitenlänge von 150 cm aufweisen müssten (bei Gefahrensignalen). Diese Anforderung ist für die Einsatzdienste mit grossen logistischen Schwierigkeiten verbunden. Angesichts des kurzfristigen Einsatzes von Faltsignalen scheinen erleichterte Anforderungen gegenüber fest angebrachten Signalen als vertretbar. Im Rahmen der Totalrevision der Verkehrsregeln- und der Signalisationsverordnung (Projekt VERVE), deren Anhörung bis 15. Mai 2011 dauerte, wurde vorgeschlagen, dass die Grösse der Signal nicht mehr in der Verordnung, sondern nur noch in (rechtsverbindlichen) Normen geregelt werden soll. Bis dies der Fall ist, soll die bisherige Praxis, Faltsignale im Normalformat auch auf Autobahnen zu verwenden, in der Verordnung verankert werden.	